Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **111 (1943)**

Heft 29

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE
KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7—9, Telephon 2 74 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 22. Juli 1943 **111. Jahrgang • Nr. 29**

Inhalts-Verzeichnis. Die christliche Familienerziehung in den Missionsländern — Die Einwohnung der allerheiligsten Dreifaltigkeit — Bundesgesetz betreffend die Verwertung von Urheberrechten — Zum Antiquitätenhandel — Hilfsmittel für Freunde der Geschichte — Totentafel — Kirchen-Chronik — Priester-Exerzitien. — Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Die christliche Familienerziehung in den Missionsländern

Zur Missionsgebetsmeinung für den Monat August.

Die ungeteilte Familie, das heißt die Eltern mit Söhnen, Schwiegertöchtern und Enkeln, die Großeltern und Urgroßeltern mit allen ihren männlichen Nachkommen möglichst eng beisammen, das ist im Fernen Osten wie im schwarzen Afrika das Ideal der Großfamilie. Ein jedes geht auf als Glied in der großen Gemeinschaft. Für besondere Erziehungsprobleme ist hier wenig Platz. Die Großfamilie als solche erzieht die Kinder, gibt ihnen den ersten Unterricht: spielend lernen sie sich einfügen in die Gemeinschaft, lernen immer besser verstehen, »daß man im Leben gegenseitige Anpassung, Selbstbeherrschung, Höflichkeit und Pflichtgefühl braucht, wobei diese letztgenannte Tugend wiederum auf ein Gefühl der Verpflichtung und Dankbarkeit gegen die Eltern und hohen Respekt vor älteren Menschen hinausläuft. In gewisser Hinsicht vertritt die Familiengesinnung sogar beinahe die Stellung der Religion, denn sie schenkt dem Menschen ein Gefühl des Fortlebens in der Gesellschaft, in der Familienüberlieferung, befriedigt so sein Streben nach Unsterblichkeit und betont den Sinn dafür noch besonders durch die Einrichtung der Ahnenverehrung« (Lin Yutang).

So wächst das Kind im Schoße der Familie heran. Die Buben gehen bald mit den Männern an die Arbeit, helfen, wo sie helfen können, erlauschen und erschauen, was immer es zu hören und zu sehen gibt, und wachsen so ganz unvermerkt ins Leben hinein. Die Mädchen erwerben sich durch früh einsetzende Arbeit die Eigenschaften der Frau: Fleiß und Häuslichkeit. Das Wissen um das Geheimnis des werdenden Lebens ist für sie selbstverständlich, und sie haben alle den Wunsch, Mütter zu werden. Nur ein Ziel ist der Jugend gesteckt, zu werden wie die Erwachsenen sind, mit all ihren Vorzügen und mit all ihren Mängeln.

Mit diesen Gegebenheiten muß der Missionar auch in den christlichen Familien rechnen. Immer wieder muß er den Eltern einschärfen, daß sie persönlich für das Wohl ihrer Kinder verantwortlich sind und persönlich einmal vor dem Herrgott Rechenschaft abzulegen haben, daß sie vor dem ewigen Richter die Schuld nicht auf ihre Vettern und Basen, Onkel und Tanten, Eltern und Großeltern abwälzen können. Da heißt es also für den Missionar, zunächst einmal in langer geduldiger Arbeit an den Eltern selbst ein gutes Stück Erziehungsarbeit zu leisten.

Die Lage ist schwierig, aber nicht hoffnungslos. Wir lesen in einem Bericht von Mgr. A. Verwimp S. J., Apostol. Vikar von Kisantu (Kongo): »Im allgemeinen ist die erste Erziehung der Kinder unserer Schwarzen mangelhaft in dem Sinn, daß es wenig christliche Eltern gibt, die wirklich einen guten Einfluß auf die sittlich-religiöse Bildung ihrer Kinder haben. Die Tatsache jedoch, daß einige Eltern sich mit ihren Kindern abgeben, ihnen die Gebete und den Katechismus beibringen und so einen heilsamen Einfluß auf ihre Kinder erlangen, muß die Missionäre anspornen, in ihren Vorträgen den Eltern diese erste Standespflicht einzuschärfen, die Pflicht, für ihre Kinder zu sorgen, indem sie die Gelegenheiten zur Sünde wegräumen und ihnen das Beispiel eines wahrhaft christlichen Lebens geben.« »Doch praktisch«, fährt der Missionsbischof fort, »liegt bis heute die Erziehung der Kinder fast vollständig auf den Schultern der Missionare und ihrer Gehilfen.«

Aehnlich schreibt der China-Missionar, P. Karl Weig S. V. D., nachdem er betont, wie notwendig es ist, den Eltern ihre Erziehungspflicht eindringlich ans Herz zu legen: »Weil aber die Eltern oft diese Pflicht vernachlässigen, müssen w i r die Stelle der Eltern vertreten.« Er gibt dann einige praktische Winke, wie der Missionar auf die christliche Familienerziehung einwirken kann.

Schon der Tauftag eines Kindes kann diesem Ziele dienen. Er soll durch eine bescheidene Feierlichkeit ausgezeichnet werden, an der sich alle, Geschwister, Eltern, Großeltern und Verwandte, gemeinsam erfreuen und sich bewußt werden, daß sie ein Gotteskind in ihren Familienkreis aufnehmen. Der Missionar weist darauf hin, daß religiöse Wandbilder schon viel zur religiösen Erziehung der Kinder beitragen. Nicht selten finde man das Gemälde einer schönen Frau oder das bekannte Bild des Zigaretten rauchenden Mädchens oder, was das Schlimmste und unbedingt zu verhindern sei, selbst schlüpfrige und unsittliche Bilder über dem Bette aufgehängt. Diese müßten ersetzt werden durch Bilder des Hei-

landes, des Guten Hirten, des Himmels, des Fegfeuers, der Hölle, durch Darstellungen der hl. Familie, der hl. Patrone, des hl. Schutzengels usw. Diese Bilder stellten den Kindern die Geheimnisse unseres Glaubens in lebhaften Farben vor und gehörten zu den wirksamsten Erziehungsmitteln.

Daneben ist es von außerordentlicher Bedeutung, daß das Kind schon von frühester Jugend an beten lernt. Es muß von den Lippen der Mutter und des Vaters die Namen Gottes, Jesu und Marias vernehmen. Mit zunehmendem Alter soll es auch das Kreuzzeichen, das Vater unser, das Ave Maria, die wichtigsten Glaubensgeheimnisse lernen: das Dasein Gottes, des Schöpfers und Erlösers, der die Guten im Himmel belohnt und die Bösen in der Hölle bestraft. Von Vater und Mutter muß das Kind auch lernen, jede abergläubische Handlung zu verabscheuen; besonders wenn es in seiner Umwelt solche Dinge hört und sieht, muß es aus dem Munde seiner Eltern klare und entschiedene Antwort erhalten. Das ist die grundlegende Erziehungsaufgabe der Eltern; wenn sie nicht schon in der Familie geleistet wird, so kann das Versäumte später nur mehr schwer und lückenhaft nachgeholt werden.

Werden die Eltern ihrer Pflicht nachkommen? Wenn nicht Gebetsgeist und christliches Denken die ganze Familie durchdrungen hat, kaum. Es kommt deshalb dem gemeinsamen Gebet in der Familie eine große Bedeutung zu. P. Karl Weig schreibt: »Die Kinder müssen ihre Eltern mit den Augen beim Beten sehen, mit den Ohren beim Beten hören. Es ist Aufgabe des Missionars, mit aller Kraft darauf hinzuarbeiten, daß die Kinder zusammen mit ihren Eltern die Gebete verrichten. Alle Tage soll gebetet werden. Jeden Morgen und jeden Abend sollen folgende Gebete verrichtet werden: das Vater unser, das Ave Maria, das Credo, die Gebote Gottes, die drei göttlichen Tugenden und die gute Meinung; am Abend mögen noch die Reuegebete beigefügt werden... Jedes Morgen-, Mittag- und Abendessen soll wenigstens mit einem Kreuzzeichen begonnen und beendigt werden. Oft muß die Verheißung Christi in Erinnerung gerufen werden: ‚Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.' Wenn sich nun die Kinder von klein auf daran gewöhnen, die täglichen Gebete fleißig und fromm zu verrichten, so sichern sie sich dadurch für das ganze zukünftige Leben einen mächtigen Schutz gegen die Versuchungen und ein sehr wirksames Heilmittel für den Fall, daß sie einmal vom rechten Wege abweichen sollten.«

Wenn das Kind den Gebrauch der Vernunft erlangt hat, beginnt ein neuer Abschnitt der religiösen Erziehung. Es soll auf die erste Beichte und Kommunion vorbereitet und in die Wahrheiten der heiligen Religion eingeführt werden. Daß die Eltern selbst diese Aufgabe übernehmen, darf der Missionar nicht erwarten; für gewöhnlich muß er sogar die einzelnen Kinder aufsuchen, um sie in der sogen. Katechismusschule zu sammeln. Natürlich kann er nicht persönlich in allen Christengemeinden den Unterricht erteilen, sondern muß ihn einem Lehrer oder Katechisten anvertrauen. Damit geht nun die Verantwortung für die Kinder zu einem großen Teil von den Eltern auf die Lehrer über, wobei freilich den Eltern immer noch die strenge Pflicht verbleibt, für den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder zu sorgen und die Lehrer bei ihrem Erziehungswerk nach Kräften zu unterstützen.

Dr. X. B.

Die Einwohnung der allerheiligsten Dreifaltigkeit

Neue Einsichten in dieses Geheimnis.

Dr. P. Lorenz Casutt, O. F. M. Cap., Freiburg.

(Fortsetzung)

a) Die sogen. »Bindung des Willens[45a]«.

Nachdem durch die großen spanischen Mystiker die psychologische Erfassung des seelischen Gotterlebnisses gefördert wurde, wird oft von dieser Bindung des Willens gesprochen.

Die hl. Theresia erwähnt sie in ihrer Selbstbiographie[46]; sie hat aber zugleich die Beobachtung gemacht, daß nur der Wille gebunden ist, während die übrigen Seelenfähigkeiten noch eine relative Freiheit genießen. Z. B. »In dieser Vereinigung des Willens geschieht es zuweilen, ja sehr häufig, daß man erkennt, dieser allein sei gebunden und im Genusse der Freude, und er allein sei in tiefer Ruhe, während anderseits Verstand und Gedächtnis so frei bleiben, daß sie mit Geschäften sich befassen und Werke der Liebe ausüben können« (c. 17, 5). So stark fühlt sie diese Bindung, daß sie sogar während der Arbeit andauert. Im etwas später verfaßten »Weg der Vollkommenheit« ist die gleiche Lehre enthalten (c. 31, 3). Desgleichen in ihrem Hauptwerk »Die Seelenburg«. Z. B.:

Der Wille ist so sehr in seinen Gott versenkt, daß ihm die Unruhe des Verstandes recht lästig wird; doch darf er sich nicht darum kümmern, weil er sonst viel von seinem Genuß verlieren würde (IV, 3, 9).

Der hl. Johannes v. Kreuz machte die gleichen Erfahrungen:

Bevor man dazu (d. h. zur Verwundung durch die Liebesflamme) gelangt, fühlt man gewöhnlich eher die Einwirkung dieser Entzündung im Willen, als die Mitteilung der vollkommenen Erkenntnis im Verstand. . . . Es entbrennt der Wille von Liebe, während der Verstand, der noch in Finsternis und ohne Licht ist, sich unwürdig und elend fühlt[47].

Man beachte auch hier die gleiche Behauptung: Der Verstand ist noch nicht im passiven Zustand, wenn der Wille bereits die Einwirkung Gottes spürt. Dieser Erscheinung muß offensichtlich ein tieferer Grund eigen sein, der, da es sich um passive Zustände handelt, nur auf Seiten einer göttlichen Kausalität gesucht werden kann.

Beim hl. Johannes gibt es freilich Stellen, die der obigen Lehre nicht recht zu entsprechen scheinen. Wir werden sie anderswo genau analysieren; in den richtigen Zusammenhang gestellt, unterstreichen sie bloß die erwähnten Aussagen über die Bindung des Willens am Anfang des mystischen Lebens.

Obschon der hl. Franz v. Sales in mancher Hinsicht von der hl. Theresia abhängig ist, dürfen seine Gedanken dennoch als Ausdruck seiner persönlichen Auffassung

[45a] Die Mystiker haben wiederholt die Feststellung gemacht, daß die Einwirkung Gottes mit den verschiedenen Seelenkräften in Beziehung steht. Doch wurden verschiedene Ansichten geäußert; man vergleiche den historischen Bericht von *Reypens, L.*, S. J. Art. »Ame (son fond, ses puissances et sa structure d'après les mystiques)«, in: Dict. de Spir. I, 433—469. Eine Auseinandersetzung mit diesen Theorien werden wir in unserer späteren philosophischen Arbeit vorlegen.

[46] Wir zitieren das »Leben« nach Kapitel und Abschnitten; ebenso den »Weg der Vollkommenheit« (München 1941). Bei der »Seelenburg« bezeichnet die römische Zahl die betreffende ‚Wohnung'.

[47] Dunkle Nacht 123 und 128. Wir zitieren die Seitenzahlen nach der neuesten Ausgabe der sämtlichen Werke, München.

gelten, da er an sich und seinen geistlichen Töchtern reiches Erfahrungsmaterial besaß. Von der Bindung des Willens spricht er im »Traîtté de l'Amour de Dieu« 1. VI, 9 und 10, 1. VII, 2. Auch wenn er zuweilen den Verstand und selbst alle Fähigkeiten am Gebet der Ruhe teilnehmen läßt, so ist es doch stets der Wille, der den Verstand »tire après soy et l'applique a son object«.

Nicht alle Seelen, die sich in dieser inneren Verfassung befinden, besitzen eine so große Befähigung zur Innenschau. Auch ist die Stärke der Wahrnehmung nicht bei allen gleich. Daher darf man nicht überrascht sein, wenn die Personen selber, die man etwa nach ihren innern Zuständen befragt, keine genaue Antwort geben. Soweit unsere eigenen Erfahrungen reichen, haben wir noch keinen Menschen getroffen, der auf dieser Stufe ohne spürbare Einwirkung auf den Willen geblieben wäre. Auf die abweichende Feststellung einer modernen Mystikerin [48] können wir hier wegen Raummangel nicht eingehen.

Sofern nun diese Bindung des Willens tatsächlich allgemein zu Beginn des mystischen Lebens in Erscheinung tritt, muß sie mit einer entsprechenden Ursache in Verbindung gebracht werden. Drängt sich nicht die Annahme auf, es geschehe dies durch den Heiligen Geist, der aus dem göttlichen Willen hervorgeht und infolgedessen einen Einfluß ausübt, der Seinem personalen Charakter entspricht? Diese Harmonie redet doch wohl zugunsten dieser Möglichkeit.

Um der Praxis zu dienen, sei noch erwähnt, daß die Bindung des Willens nach und nach die übrigen Seelenkräfte beeinflußt, so daß der sogenannte »Schlaf der Seelenkräfte« eintritt [49]. Er tritt am Ende dieser Periode auf, aber u. E. nur zur Gebetszeit, und wird wie ein süßer Schlummer in Gottes Liebe empfunden.

b) Die Gebetsweise.

Wenn die Mystik gerade bei Priestern nicht hoch im Kurs steht, so sind nicht zuletzt die Beschreibungen der mystischen Gebetsweisen daran schuld. Gibt es etwas Verworreneres als Begriff und Beschreibung der Beschauung? Weder die Mystiker noch die Theoretiker sind einer Meinung [50]. Vielleicht kann unsere Auffassung von der Einwirkung der drei göttlichen Personen einen Beitrag zu einer künftigen Lösung liefern.

Unserem mehr praktischen Ziele entsprechend lassen wir hier eine Untersuchung über das Wesen der Beschauung beiseite. Wir betrachten bloß ihre Form, die sich bei der Entwicklung des mystischen Lebens ändert und daher einer differentiellen Beobachtung leichter zugänglich ist.

Die erste mystische Gebetsform hat die hl. Theresia als Gebet der Ruhe bezeichnet, d. h. ihre Ausdrücke bleiben sich nicht immer gleich. In der »Seelenburg« wird der Anfang des mystischen Betens als Sammlung angegeben (IV, 3, 1 ff.). Dabei soll sich die Seele folgendermaßen verhalten:

Sie soll ohne jede Gewalt und ohne innere Erregung das schlußfolgernde Nachdenken (d. h. die methodische Betrachtung) einstellen, nicht aber den Verstand oder das Denkvermögen aufzuheben suchen. . . Würde sie sich in das, was sie empfindet, versenken, so mag sie es zulassen; sie soll aber nicht dessen Wesen zu begreifen suchen; denn das ist nicht dem Verstand, sondern dem Willen gegeben. Die Seele lasse ihm also den Genuß, ohne etwas anderes zu tun, als ihm einige Worte der Liebe beizubringen; denn wenn wir uns in diesem Zustande auch nicht bemühen, das Denken einzustellen, so sind wir doch oft ohne Gedanken, allerdings immer nur für kurze Zeit (IV, 3, 8).

In dieser Beschreibung sind alle Elemente enthalten, die sich im Gebete zu dieser Zeit vorfinden: Für gewöhnlich ist nur der Wille gebunden. Es wird ihm ein »Genuß« zuteil: Dies ist wohl jenes geheimnisvolle »frui«, das Gegenstand der unsichtbaren Sendung einer göttlichen Person in die begnadete Seele ist [51]. Dieser Genuß erzeugt eine neue Art des Liebens, die verschieden ist von jener der aszetischen Stufen; denn diese Liebe durchzieht alles; dabei spürt die Seele sehr deutlich, daß sie sich nicht selber diese Liebe geben kann. Doch sie muß inner- und außerhalb des Gebetes »Worte der Liebe« sprechen, falls sie die Tätigkeit des gegenwärtigen Seelengastes unterstützen will.

Wir verlegen die Liebe für gewöhnlich in den Willensentschluß. Doch nach dem hl. Thomas ist die vollkommene Liebe im Willen selbst [52]. Wie wunderbar stimmen diesbezüglich Theologie und mystisches Erleben überein!

Das Gebet der Ruhe und der bereits genannte Schlaf der Seelenkräfte sind nur graduell vom Gebet der Sammlung verschieden und da die passive Ruhe nur sehr kurz andauert, würde man sich am besten auf den letzten Ausdruck festlegen. Die Eigentätigkeit ist auf dieser Stufe noch recht groß. Man lasse sich nicht durch die übertriebenen Behauptungen des hl. Johannes v. Kreuz einnehmen! Die hl. Theresia sah diesbezüglich realistischer und die Erfahrung gibt ihr Recht.

Ueberdies treten während dieser Periode die Zerstreuungen stark auf, weil Verstand und Phantasie eben noch nicht »gebunden« sind. So bleibt für die aktive Betätigung und Läuterung des Willens noch viel zu tun übrig. Aber dies genügte nicht, um den menschlichen Willen den Einwirkungen des Heiligen Geistes gefügig zu machen. Deshalb sendet Gott

c) Die Prüfungen.

Die Bindung des Willens wird von der Seele sehr schmerzlich empfunden, denn es wird dadurch ein Unvermögen hervorgerufen, das dem Anfänger im mystischen Leben wie ein Stillstand des religiösen Lebens vorkommt. Die Aufhebung des methodischen Betrachtens und die Behinderung des normalen Denkaktes — wie könnte man ungehindert denken, wenn der Wille an seiner Wurzel unter fremden Einfluß gestellt ist? — erwecken das Gefühl, man tue nichts und wolle nichts. Der hl. Johannes v. Kreuz hat die damit verbundene Qual als »Die Nacht der Sinne« bezeichnet. Sie besteht »in der Beraubung und Läuterung (der Seele) von all ihren sinnlichen Gelüsten und allen äußern Dingen der Welt sowie allen Dingen, die dem Fleische angenehm waren, sowie auch von den Annehmlichkeiten ihres Willens. . . Dieses Verzichten und Sichentäußern ist wie eine Nacht für alle Begehrungs- und Gefühlsvermögen des Menschen [53]«. Man ersieht unschwer, daß der Heilige vornehmlich an die passive Läuterung des Willens denkt. Doch führt er diese Gedanken nicht weiter aus. Statt dessen beschreibt er in der »Dunklen Nacht« die Schauer, die über die Seele kommen, wenn in dieser Leidens-

[48] *Richtstätter, K.*, S. J., Mater Salesia Schulten und ihre Psychologie der Mystik. Leben und Schriften einer Ursuline, Freiburg i. Br. 1932, 202—203; vgl. 118 ff.

[49] Vgl. *Poulain*, a. a. O. 568—569; 579, Anm. 1. — *Gilson, Et.*, La théologie mystique de Saint Bernard, Paris 1934, 128, Anm. 4. Der Heilige verstand darunter einen Umstand der Ekstase.

[50] *Stolz, A.*, O. S. B., Theologie der Mystik, Regensburg 1936, 107—117. — *Maréchal, J.*, S. J., Etudes sur la psychologie des mystiques, I. Paris 2 1938, 195—220. u. a.

[51] *St. Thomas*, Sum. theol. I, 43, 3, c. und ad 1.

[52] Ebd. II—II, 24, 1 ad 3.

[53] Aufstieg zum Berge Karmel 13—14.

periode die fühlbaren Gnaden aufhören und die Trockenheit auftritt, wodurch die niederen Gelüste ertötet werden sollen.

Der Mystiker vom Karmel hat zu dunkle Farben aufgetragen. Wenn man an Hand vieler Mystikerbiographien und fast täglicher Beobachtungen diese Zustände überprüft, kann man ihm nicht in allem zustimmen. Nicht einmal sehr empfindsame Frauen erkennen ihr Innenleben in diesen Beschreibungen und Männer erst recht nicht. In Wirklichkeit handelt es sich in dieser ersten Periode weniger um eine Läuterung der niederen Sinne und der Gelüste — der Heilige hat schematisierend das Niedere (d. h. die Sinnlichkeit) an den Anfang gestellt —, als um eine Läuterung des Willens. Und zwar sind es vor allem äußere Prüfungen, die an den Anfänger des mystischen Lebens herantreten; sie hämmern fast ausnahmslos auf den Willen ein und verstärken dadurch die Tätigkeit des innerlich anwesenden Heiligen Geistes.

Zu diesen äußern Heimsuchungen gehören: Todesfälle im engeren Familien- und Freundeskreis; sie disponieren den strebsamen Menschen zur Ergebung in den Willen Gottes. Zuweilen gehen sie dem mystischen Leben unmittelbar voraus; das erlittene seelische Leid führt den Menschen an die Schwelle der Mystik. — Die erste Periode des mystischen Lebens ist ein scherbenreicher Weg: Wie viel wird zerschlagen! Hoffnungen, an denen man sein Herz hängte, gehen in die Brüche; unerklärliche Schwierigkeiten treten auf in der Ausübung des Berufes; die Wahl eines sichern Lebensstandes wird durchkreuzt — meistens sogar öfters. Es treten körperliche Leiden auf, die schwer auf das Seelische drücken. Innere und äußere Gebrechen (z. B. Charakterfehler) ziehen empfindliche Verdemütigungen nach sich. Nicht selten kommen vernichtende Vermögenseinbußen vor. Man wird von allen Seiten mißverstanden und zurückgestoßen; vielleicht schwer verleumdet usw.

Selbstverständlich machen nicht alle Personen die gleichen Prüfungen durch; aber jede erhält einen großen Anteil. Manchmal folgt Schlag auf Schlag, so daß die Seele wie zerschmettert darniederliegt. Bei andern verteilen sich die Prüfungen auf mehrere Jahre. Zwischenhinein äußert sich die süße Bindung des Willens.

Was will Gott mit diesen Prüfungen? Da wir durch den Willen, bzw. die Liebe, an den irdischen Dingen, an unserer Gesundheit, an unserem Ansehen, an unserer Lebensstellung, an lieben, vielleicht allzu lieben Menschen hängen, will Gott diese gefährliche Bindung des Willens und der Liebe loslösen. Der begnadete Mensch soll ja Seiner göttlichen Liebe teilhaftig werden. Würden wir uns aus eigener Ueberlegung losschälen, so ginge dieser Läuterungsprozeß viel leichter und rascher vor sich. Liegt in diesem Umstand nicht die Erklärung für die Tatsache, daß die mittelalterlichen Mystiker die erste »Nacht der Sinne« nicht zu kennen scheinen? Sie kamen aktiv den Absichten Gottes entgegen und benötigten daher weniger die passive Läuterung des Willens.

Die äußeren Prüfungen entstehen durch die göttliche Wirkursache und sind somit nicht Werk der Person des Heiligen Geistes. Aber sie endigen im Willen und dienen deshalb den Zielen, die der Geist der Liebe mit der Seele erreichen will.

d) Das Tugendleben.

Die Personen, die mystische Gnaden empfangen, und die Seelenführer, die sich mit ihnen befassen müssen, sind meistens der Gefahr ausgesetzt, das Augenmerk zu einseitig auf die mystischen, d. h. seelischen Vorgänge, zu richten. Viel wichtiger ist es, das Tugendleben zu prüfen bzw. zu fördern; denn an den Tugenden hat man stets einen sichern Maßstab, während die geheimnisvollen Einflüsse des Heiligen Geistes oft schwer zu beurteilen sind.

Es gibt nun Tugenden, die sich aus der passiven Einwirkung kraft des übernatürlichen Lebens ergeben. Drei wird man stets feststellen können: Drang zur Sammlung, zunehmende Losschälung, Antrieb zur Treue. Auch die Gaben der Furcht, der Stärke und der Wissenschaft machen sich bemerkbar. Es ist dann Aufgabe der Seelenführung, ducrh aktive Tugendhaltungen die Seele den Regungen des Heiligen Geistes gefügiger zu machen. Viele möchten zurückweichen, wenn die innere Trostlosigkeit lastend wird oder wenn die Heimsuchungen auch gar so furchtbar herunterhageln. Man gebe der Seele das Losungswort: Durchhalten — unentwegte Treue! Man wird hundertmal darauf zurückkommen müssen. Sehr wichtig ist die aktive Pflege der Sammlung während des Tages; denn im Unterlassungsfall kommt die dunkle Beschauung nicht über den toten Punkt hinweg. Endlich muß die Seele lernen, großmütig auf Angenehmes zu verzichten und überall dort die Losschälung zu üben, wo die Anhänglichkeit ein Hindernis für den Fortschritt ist. Gott verlangt nicht alles schon im ersten Moment; ein forcierter Radikalismus würde die organische Entwicklung schädigen. Hier muß der Seelenführer in feinfühliger Weise auf die betreffende Individualität Rücksicht nehmen.

Der umgekehrte Fehler ist wohl häufiger: Unerfahrene Priester halten die Seelen von der Uebung des mystischen Gebetes zurück. Der hl. Johannes v. Kreuz schreibt dazu:

»Dieser Schaden ist ungemein groß . . . und doch ist er so allgemein und häufig, daß man selten einen geistlichen Führer findet, der ihn nicht jenen Seelen, die Gott auf diese Weise in den Stand der Beschauung erheben will, zufügen würde. Wie oft salbt nicht Gott die beschauliche Seele mit einer überaus zarten Salbung einer liebenden, ruhigen, friedvollen, ganz einzigen, über alles Sinnen und Denken erhabenen Erkenntnis . . . und da kommt ein geistlicher Führer, der wie ein Grobschmied mit den Seelenkräften nur zu hämmern und zu schlagen weiß, und weil er sonst nichts gelernt, und nur vom Betrachten Kenntnis hat, der Seele alsogleich befiehlt: »Fort, laß diese Dinge, sie sind nur Müßiggang und Zeitverlust, nimm etwas zur Hand, betrachte und erwecke innere Akte; du mußt selbsttätig sein, alles andere sind nur Träumereien und Torheiten. . . .«

Solche Seelenführer sollen doch beachten und bedenken, daß bei diesem Werke nicht sie, sondern der Heilige Geist die Hauptarbeit tut und der Führer und Beweger der Seelen ist, der nie aufhört für sie zu sorgen. . . . In Uebereinstimmung mit den Forderungen des Geistes, nach welchem Gott sie führt, sollen sie sich Mühe geben, ihnen zu noch größerer Vereinsamung, Ruhe und Freiheit des Geistes Anleitung zu geben [54].

e) Die geistliche Freundschaft.

Wenn sich die Seele vom Heiligen Geiste anhauchen und drängen läßt und in der genannten Weise mitwirkt, spürt sie nach und nach die Gegenwart Gottes [55]. Diese Empfindung ist nicht die Frucht aktiven Nachdenkens; es ist vielmehr ein passives Erleben: Gott ist da bei mir. Die Seele fühlt die Nähe des göttlichen Freundes oft während der Arbeit, mitten in Gesprächen. Sie kann sich nicht dagegen wehren; ist es aber auch nicht ihrem Belieben anheimgegeben, wie lang diese Gegenwart andauern soll [56].

[54] Lebendige Liebesflamme 95—98.

[55] Poulain, a. a. O. 69—92. — Die Seele erkennt hier für gewöhnlich noch nicht, daß es der Heilige Geist ist, der auf sie einwirkt.

[56] Die Problematik des »Sentiment de Présence« wird erörtert von *Maréchal*, a. a. O. 65—168.

Entspricht dieses Charakteristikum nicht abermals der personalen Eigenart des Heiligen Geistes? Von der dritten Person in der Gottheit sagt die Theologie aus, sie teile der Kreatur die Heiligkeit mit. Handelt es sich dabei nur um eine Appropriation? Wir glauben es nicht; denn mit dem Beginn des mystischen Lebens setzt auch das eigentliche Heiligwerden ein. Bis zu diesem Zeitpunkt kann man eine Seele fromm nennen. Mit der Beeinflussung durch den Heiligen Geist nimmt jedoch etwas spezifisch Neues seinen Anfang: Die seit der Taufe nur habituell wahrgenommene Gegenwart der Dreifaltigkeit beginnt sich aktuell zu offenbaren, wenngleich nur eine »cognitio experimentalis« und nicht eine unmittelbare Gottesschau vorliegt. Die Verheißung Jesu: »Wer mich liebt, dem werde ich mich offenbaren« (Jo. 14, 21) erfüllt sich also wohl im Sinne einer mystischen, aber keineswegs außerordentlichen, Offenbarung der Personen Gottes. Viele Schriftworte werden erst wahr in der Wirklichkeit des erhöhten Gnadenlebens!

Das Innenleben dieser ersten Periode, die wir vorläufig als Heilig-Geist-Stufe bezeichnen wollen, ist selbstverständlich reichhaltiger, als dieser Ueberblick erkennen läßt. Wir suchten ja nur das Typische herauszuheben. Gerade dieses Typische zeigt auffallende Uebereinstimmungen mit den eigenpersönlichen Merkmalen des Heiligen Geistes, so daß eine persönliche Einwohnung und Einwirkung glaubhaft erscheint. Noch deutlicher tritt diese Harmonie zwischen den seelischen Vorgängen und der Person des Sohnes Gottes in Erscheinung. (Fortsetzung folgt.)

Bundesgesetz betreffend die Verwertung von Urheberrechten

(Suisa und Kirchenmusik)

Seit dem 1. September 1941 ist ein neues Bundesgesetz betreffend die Verwertung von Urheberrechten an Werken der Literatur und Kunst in Kraft. Mit Verfügung vom 29. Mai 1941 erteilte das Eidgen. Justiz- und Polizeidepartement die Bewilligung der Verwertung der ausschließlichen Rechte auf öffentliche Aufführungen nicht-theatralischer Werke der Tonkunst der »Suisa«, Schweiz. Gesellschaft der Urheber und Verleger, Sitz Zürich, Alpenquai 38.

Gleich nach Erscheinen des genannten Gesetzes tauchte die Frage auf: Fällt die gottesdienstliche Musik ebenfalls unter das Gesetz, d. h. muß auch für sie das Recht der Aufführung erworben werden, ist sie abgabepflichtig? Während diese Frage von der Suisa entschieden bejaht wurde, verneinten sie die Vertreter der Kirchenmusik ebenso entschieden, oder zogen sie in Zweifel. In mehreren Zusammenkünften der Vertreter der katholischen, protestantischen und christkatholischen Kirche unter sich und mit der Direktion der Suisa wurde die Angelegenheit eingehend erörtert. Ein umfangreiches Aktenmaterial zeugt dafür. Offen gestanden: es gelang weder der Suisa der zwingende Beweis, die gottesdienstliche Musik falle unter das Bundesgesetz, noch konnten die Vertreter der Kirchenmusik einwandfrei beweisen, die liturgische Tonkunst werde vom Gesetz nicht betroffen. Wohl erwähnt es die Kirchenmusik nicht ausdrücklich, sagt aber auch mit keinem Wort, sie falle nicht unter das Gesetz. Der Gesetzgeber spricht nur allgemein von der Musik, ohne zwischen kirchlicher und weltlicher einen Trennungsstrich zu ziehen. Auf die energische Forderung des Schweiz. evangelischen Kirchenbundes, die Rechtsfrage vorerst durch den Bundesrat abklären zu lassen, ging die Schiedskommission (Präsident Bundesrichter Bolla) nicht ein. Die Rechtsfrage wurde offen gelassen.

Für die Vertreter der katholischen Kirchenmusik galt schließlich als bindende Wegleitung die Eingabe der schweiz. Bischofskonferenz von 1942 an die Schiedskommission. Darin anerkennt der schweizerische Episkopat weder eine rechtliche, noch moralische Verpflichtung, die Aufführungsrechte für die gottesdienstliche Musik zu erwerben. Diese Forderung widerspreche dem Prinzip, das bisher galt und in andern Staaten, wie Deutschland und Oesterreich, bis heute berücksichtigt wird, daß kultische Musik als organischer Teil des Gottesdienstes vom Staat nicht abgabepflichtig gemacht werden kann. »Die schweiz. Bischofskonferenz hält entschieden am Prinzip fest, daß gottesdienstliche Feiern und ihre Musik die alleinige Angelegenheit der Kirche sind und lehnt darum jeden Eingriff des Staates auf diesem Gebiete ab. Die schweizerischen Bischöfe verkennen andererseits die soziale Seite des Bundesgesetzes nicht. Sie sehen in den finanziellen Vorteilen, die das Gesetz den Komponisten gewährt, eine Förderung und Unterstützung kulturellen Kunstgutes und seiner Erzeuger. Sie stimmen darum freiwillig einem vernünftigen, alle Umstände berücksichtigenden Tarif für geschützte Kirchenkompositionen zu. Sie geben dabei der bestimmten Erwartung Ausdruck, die Suisa werde nicht rigoros vorgehen und die Klöster von Abgaben frei lassen.« Die Bischofskonferenz stellte bei der Schiedskommission den Antrag, es sei der Tarif nach der Zahl der aktiven Kirchenchormitglieder zu berechnen. »Und da die Kirchenchöre für ihr Mitwirken im Gottesdienst kein Eintrittsgeld erheben können, wie die weltlichen Gesangvereine für ihre Konzerte, ist es nur eine Forderung der Gerechtigkeit, den Ansatz niedriger zu halten, als bei den weltlichen Gesangvereinen.« Darum soll der Tarif für jedes aktive Mitglied des Kirchenchores auf 30 Rp. jährlich herabgesetzt und es sollen in den Verträgen der Suisa mit den Kirchgemeinden alle eigenen Veranstaltungen der Kirchenchöre außerhalb des Gottesdienstes eingeschlossen werden.

Nach langen Verhandlungen genehmigte die Schiedskommission betreffend Verwertung von Urheberrechten am 2. Juni 1943 den Tarif für die Klasse C, Kultusgemeinschaften und solchen angegliederten Vokal- und Instrumentalensembles. In ihm sind alle Forderungen der Bischofskonferenz berücksichtigt. Die für die katholischen Kirchgemeinden und -Genossenschaften und für die Kirchenchöre wichtigen Bestimmungen lauten:

In der katholischen Kirche wird die Ermächtigung ausschließlich den Kirchgemeinden und -Genossenschaften erteilt.

Der Tarif findet keine Anwendung auf Kultusgebäude von Gemeinschaften, denen keine Vokal- oder Instrumental-Ensembles angegliedert sind, ebenso nicht auf Klöster.

Die Jahresfortentschädigung beträgt soviel mal 30 Rp., als die in der Kirchgemeinde oder -Genossenschaft angegliederten Ensembles aktiv mitwirkende Mitglieder zählen.

Die Jahresforfaits sind jeweils am 1. Oktober jedes Vertragsjahres zahlbar, unter gleichzeitiger Einsendung der Verzeichnisse der seit dem 1. Oktober des Vorjahres zu Gehör gebrachten Werke. Die Suisa ist verpflichtet, den Kultusgemeinschaften und den Kirchenchören die notwendigen Verzeichnishefte, die Weisungen für deren Führung enthalten, zur Meldung der zu Gehör gebrachten Werke kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Tarif ist gültig für die Dauer von 10 Jahren ab 1. Januar 1943, unter Vorbehalt der Möglichkeit einer Revision bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse.

Aus diesen Bestimmungen ergeben sich wichtige Folgerungen: Die Suisa wird nur mit den Kirchenverwaltungen (Kirchenpflegen) die Ermächtigungstarife abschließen, nicht mit den Kirchenchören. Mit dem Vertrag wird die Erlaubnis erteilt, alle geschützten Kirchenmusikwerke in- und außerhalb des Gottesdienstes oder des Kultusgebäudes aufzuführen. Aber auch alle weltlichen musikalischen Veranstaltungen des Kirchenchores (Konzerte, Cäcilienfeiern) sind in diesem Ermächtigungsvertrag eingeschlossen. Die Kirchenverwaltungen haben jährlich als Entschädigung der Suisa »soviel mal 30 Rp., als die der Kirchgemeinde angegliederten Chöre oder Kirchenorchester aktiv mitwirkende Mitglieder zählen«, zu entrichten. Es sei hier noch besonders betont: Nicht der Kirchenchor ist zahlungspflichtig, sondern die Kirchgemeinde. Denn das Gesetz sagt ausdrücklich: Abgabepflichtig ist der Veranstalter einer Aufführung, nicht der Ausführende. Veranstalter des Gottesdienstes ist die Kirche, bzw. die Kirchgemeinde; der Kirchenchor ist der Beauftragte, der Ausführende; er singt im Auftrag der Kirchgemeinde. — Nach Abschluß des Ermächtigungsvertrages zwischen Suisa und Kirchgemeinde fallen alle Sonderverträge, die bisher einzelne Kirchenchöre mit der Suisa eingegangen sind, dahin.

Mögen nun die Kirchenverwaltungen zur reibungslosen Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen des Tarifes C entgegenkommend Hand bieten! F. F.

Zum Antiquitätenhandel

Verschiedene Artikel über dieses Thema, die in diesem Blatte 1942 und 1943 und in andern Zeitungen von verschiedenen Verfassern, unabhängig voneinander, erschienen sind, veranlaßten weltliche und geistliche Behörden zu vermehrter Wachsamkeit. So entdeckte man, daß ein Sakristan an einer hervorragenden Kirche der Nordschweiz einem Acquisiteur E. verschiedene Kunstgegenstände, wie Kelche, silbergetriebene Reliefs, Kruzifixe usw. gegen billiges Geld überließ. Sakristan und Antiquar wurden verhaftet und in jüngster Zeit verurteilt; der Händler bekam 1½ Jahre Zuchthaus. Der betreffende Kanton besitzt ein Denkmalschutzgesetz, wodurch sowohl kirchliche als weltliche Kulturgüter geschützt werden. Andere Kantone haben sich seither ernstlich mit dem Gedanken abgegeben, ein gleiches Gesetz ins Leben zu rufen. Es sind nämlich in der letzten Zeit u. a. auch im Kanton Luzern Dinge vorgekommen, die, wenn bekannt, berechtigtes Aufsehen erregen würden. Dabei sind Leute am Werke, deren Leumund nicht einwandfrei ist. Gegen diese, und zwar ganz allgemein, waren unsere Artikel in der K.-Z. gerichtet. Wie etwa gehandelt wird, ergibt sich aus folgendem Beispiel: In einem Bauernhaus des Kantons Luzern entdeckt ein Antiquar eine gotische Marien-Statue. Er macht sofort ein Angebot. Der Bauer will sie nicht hergeben. Der Händler möchte die Statue wenigstens kopieren und will dafür anfangs 200 Fr. deponieren. Er bekommt zu diesem Zwecke die Plastik, schreibt aber einen Vertragsentwurf, in dem von »Käufer und Verkäufer« die Rede ist. Der Bauer unterschreibt ihn nicht. Ein neuer Vertrag wird aufgesetzt, daß, wenn die Statue nicht zurückkäme, noch ca. 300 Fr. nachbezahlt werden müßten. Es gelingt dem Händler so die Unterschrift zu bekommen. Er verkauft die Statue um ca. 2500 Fr. einem andern Händler. Dieser soll sie bereits für 8000 Fr. weiterverkauft haben.

Ein anderer Fall: Ein Antiquar besitzt 14 große, schöne Kreuzweg-Stationen. Er überläßt diese einem Zwischenhändler für 200 Fr. Dieser offerierte sie mir für ca. 20,000 Fr., wenn sie für eine Kirche in Frage kommen.

Haben wir damit den Handel mit Antiquitäten an und für sich verurteilt oder als unmoralisch hingestellt? Im Gegenteil meinen wir, daß der reelle Antiquar den Leuten, die unter Umständen verkaufen müssen, die Sache zu einem gerechten Ankäuferpreis abnehme und sie Liebhabern, eventuell auch der Kirche, zu einem annehmbaren Preise weitergebe.

Wir kennen noch viele andere Beispiele. Unsere Artikel haben bei seriösen Antiquaren sogar Anklang gefunden. Immerhin konnten auch da Mißverständnisse entstehen.

Mißverständnisse sind z. B. auch in der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft Luzern durch einen unserer Artikel entstanden, indem der Vorstand fand, man habe ihn verantwortlich machen wollen, er sehe nicht, wie es seine Pflicht wäre, zum Rechten. Ein solcher Vorwurf lag uns fern; wir wollten im Gegenteil auf die Vorbildlichkeit der Statuten der Luzerner Antiquarischen Gesellschaft hinweisen, die wir als deren Mitglied kennen. Wir wissen auch, wie früher bereits Aktionen unternommen wurden, um Kunstgut zu wahren. Trotzdem einzelne Mitglieder des Vorstandes initiativ vorangegangen sind, konnte gleichwohl die Verschleuderung von vielen Plastiken, Bildern und Kirchengeräten nicht verhindert werden. Wir müssen es verhindern, nicht um ein Gewerbe, das so ehrenhaft ist, wie jedes andere, zu unterbinden, sondern um unehrliche Machenschaften und unkontrollierbare Käufe zu verunmöglichen. Dazu fehlt im Kanton Luzern zum Teil noch die gesetzliche Handhabe, die aber vermutlich bald geschaffen wird. G. St.

Hilfsmittel für Freunde der Geschichte

Vor kurzem kam ein großer Freund seiner Heimatgeschichte zum Schreiber dieser Zeilen, um sich einen mittelhochdeutschen und lateinischen Text des 15. Jahrhunderts entziffern zu lassen. Der Freund war sehr erstaunt, als ich bald dieses, bald jenes Lexikon wälzte, um mir über Lesung und Inhalt Klarheit zu verschaffen. Da Geistliche oft in den Fall kommen, alte Schriften ihres Pfarrarchivs zu deuten, mögen einige solcher Hilfsmittel, die natürlich dem zünftigen Historiker wohl bekannt sind, hier Erwähnung finden.

Zunächst gibt es ein *»Hilfswörterbuch für Historiker«*, das Eugen Haberkern und J. Fr. Wallach 1935 in Basel im Verlag für Recht und Gesellschaft erscheinen ließen. Das 600 Seiten umfassende Buch gibt über 17 000 Stichwörter, die irgendwie das Mittelalter oder die Neuzeit betreffen. Die zwölf Deutungen des Wortes Capellanus, die 50 des Wortes Feudum finden sich hier kurz und aufschlußreich zusammengetragen. Das theologisch-kirchliche Gebiet ist nicht schlecht vertreten, wie die Stichwörter Abt, Annaten, Apokrisiar, Archimandrit usw. bezeugen. Doch wird man hier zur Vervollständigung das Lexikon für Theologie und Kirche herbeiziehen müssen. Die Ausdrücke Papa, Pontifex, Pontificalia usw. kommen im Hilfswörterbuch zu kurz. Das Werk von Haberkern und Wallach erstreckt sich mehr aufs eigentliche Gebiet der Rechtsgeschichte und Volkswirtschaft, freilich hier großzügig vom spanisch-portugiesischen bis zum slawisch-russischen Raume. Literatur ist keine angegeben. Auch hierin wird für das kirchliche Gebiet das Lexikon für Theologie und Kirche beizuziehen sein.

Wer mittelalterliche lateinische Texte zu interpretieren hat, wird natürlich das zehnbändige Glossarium Latinitatis von Du Cange manchmal zu Rate ziehen. Für handliche und praktische Zwecke ist indes das *»Mittellateinische Glossar«*, das E. Habel 1931 auf 430 Seiten herausgab, mehr zu empfehlen. Auch schon deshalb, weil es die Ausdrücke unmittelbar verdeutscht. Das Grundsätzliche über Grammatik und Stil des mittelalterlichen Lateins wird man mit Vorteil in der »Einführung in das Mittellatein«, die Karl Strecker auf 50 Seiten in Berlin in mehreren Auflagen herausgegeben hat, studieren. Dem Handbuch von Habel entspricht das *»Mittelhochdeutsche Taschenwörterbuch«* von Matthias Lexer, ein praktisches und vielaufgelegtes Wörterbuch auf 400 Seiten. Mit unseren Dialektkenntnissen kommt man ja freilich diesen spätmittelalterlichen Texten ziemlich schnell auf die Spur, doch diese können auch versagen. Im Notfall greift man zu unserem Schweizerdeutschen Idiotikon, das sich in jeder größeren Bibliothek befindet.

Für Datierungen wie Oculi, Fluristag, Torkeltag usw. kann man das große Glossar von H. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters, zwei Bände 1891/92 nachsehen. Doch wird es auch in der kleinen Ausgabe von Grotefend für den Anfänger nicht so leicht sein, sich hineinzufinden. Das gleiche gilt vom unentbehrlichen »Dizionario di abbreviature latine ed italiane« von Adriano Cappelli, ein kleines Lexikon von 500 Seiten, das mehrfach aufgelegt wurde und trotz vieler Mängel doch unentbehrlich ist. Abkürzungen und Zahlzeichen kann man hier gut nachsehen. Wichtiger als alle Lexika ist beim Lesen und Interpretieren von Texten die Geduld. Man lege den Text, so man ihn vielleicht nur zur Hälfte entziffern konnte, ruhig wieder beiseite und versuche es nach einigen Tagen wieder. Gewöhnlich wird dieses zwanglose und mehrfache Lesen ohne viel Mühe den ganzen oder fast den ganzen Text entziffern. I. M.

Totentafel

Zwei selten wertvolle Priester sind den Diözesen Basel und Lausanne-Genf-Freiburg entrissen worden: am 15. Juli verunglückten die Feldprediger **Romain Daguet** und **Charles Trempley** auf einer militärisch befohlenen Tour am Obergabelhorn (Wallis) und fanden durch Absturz über eine an 300 Meter hohe Felswand einen plötzlichen Tod.

Romain Daguet, bürgerlich von Freiburg, wurde im Jahre 1907 aus angesehener Bundesbeamtenfamilie zu Bern geboren. Nach Absolvierung der Gymnasialstudien (Bern und Engelberg) wandte er sich zuerst den Naturwissenschaften zu, um dann zur Theologie überzugehen, der er an der Theologischen Fakultät Luzern und an der Universität Freiburg und in Rom oblag. Nach seiner Primiz in Bern (1934) war er zwei Jahre in Basel als Vikar tätig. Der wissenschaftlich interessierte Priester ging dann wieder an die Freiburger Hochschule, wo er sich vorab pädagogischen und Kunststudien widmete und den Dr. phil. erwerben wollte. Seine ganze priesterliche Tätigkeit war sonst bis zu seinem Tode der Soldatenseelsorge geweiht, als Feldprediger seines Freiburger Regiments und in den letzten Jahren einer Division der Westschweiz. Hauptmann Daguet war geistig und körperlich wie kein Zweiter zur Militärseelsorge geschaffen. Mit glänzenden gesellschaftlichen Gaben ausgestattet, der drei Landessprachen mächtig, hervorragender Sportsmann — schon als Theologe des Luzerner ersten Kurses hat er auf einer Skitour mit einem Kameraden die Viertausender des Berner Oberlandes bestiegen — erfreute er sich bei Offizieren und Mannschaften größter Beliebtheit. Das weltliche Milieu, in dem der junge Priester sich sicher bewegte, tat dabei seiner priesterlichen Haltung, seiner Begeisterung für alles Große und Edle keinen Eintrag. Das kam bei der Beerdigung in Bern zu ergreifendem Ausdruck. Oberstdivisionär du Pasquier hielt seinem Adjutanten die Grabrede, und Mgr. J. E. Nünlist brachte für seinen geistlichen Sohn das heilige Opfer dar, unter großer militärischer und ziviler Assistenz. Die Diözese Basel hat durch diesen tragischen Tod einen herben Verlust erlitten.

Eine ganz ähnliche Gestalt war H.H. **Charles Trembley.** Abbé Trembley war Genfer, geboren 1908. Zuerst übte er den Lehrberuf aus und ging dann zur Theologie über. Von 1936—39 war er Vikar an St-Pierre zu Freiburg. Seit dem Ausbruch des Weltkrieges widmete er sich, wie sein bester Freund Daguet, fast ausschließlich der Militärseelsorge als Feldprediger des Genfer Regiments. Auch ihn zeichneten hervorragende Talente aus und teilte er mit seinem guten Kameraden, der nun mit ihm in den Tod gegangen, die Leidenschaft für den Bergsport. Wie Daguet, war er bei Offizieren und Truppe hochgeschätzt. An seiner Beerdigung in Genf nahmen außer vielen geistlichen Freunden eine große Zahl hoher Offiziere teil. V. v. E.

Kirchen-Chronik

Diözese Basel. H.H. Philipp Affentranger, Kaplan in Solothurn, wurde zum Pfarrer von Rain (Kt. Luzern) gewählt. — H.H. Adolf Ritz, Pfarrer in Münsterlingen, wurde zum Pfarrer von Horn (Thurgau) gewählt. — H.H. J. K. Scheuber, Redaktor an der »Jungmannschaft«, hat demissioniert und wird einen Seelsorgeposten in der Diözese Chur übernehmen.

Diözese Chur. Am 20. Juli starb Ehrendomherr Joh. Jos. Bissig, Pfarrer in Unterschächen; Domherr Zeno Eigel, Pfarresignat, wird am 23. Juli sein goldenes Priesterjubiläum begehen. — H.H. Jakob Cotti, bisher Pfarrer in Alvaschein, wurde Pfarrer in Tinzen, und H.H. Alois Simonet, bisher Pfarrer in Schlans, Pfarrer von Alvaschein. — H.H. Eduard Blatter, S. M. B., Rektor in Immensee, wurde Direktor der Unio cleri pro missionibus für die Diözese Chur. — H.H. Can. Vieli hat als Direktor des Johannesstiftes in Zizers demissioniert; an seiner Stelle wurde H.H. Paul Dosch, bisher Pfarrer von Davos, bestimmt. — H.H. Georg Candinas, Pfarrer von Andest, wird Pfarrer von Davos. — H.H. Paul Weber, Vikar in Bülach, wurde zum Kaplan in Wollerau gewählt und H.H. A. Humm, Vikar in Dübendorf, zum Kaplan in Triesenberg.

Diözese St. Gallen. H.H. Joh. Täschler, Custos in Wil, wurde zum Pfarrer von Oberuzwil gewählt, und Neupriester H.H. Paul Wirth zum Kaplan in Wittenbach.

N.B. Besten Dank für die Nachrichten über silberne Priesterjubiläen. Allseits herzliche Gratulation! Wir müssen uns aber auf die Publikation von goldenen und diamantenen Jubiläen beschränken, wenn's nicht gerade ein Bischof ist. D. Red.

Schweden. Bischof Müller-Jubiläum

Am 29. Juni waren es 40 Jahre seit der hochwürdigste Bischof Joh. Erik Müller aus Schweden im hohen Dome von München-Freising zum Priester geweiht wurde. Katholiken und Priesterschaft des apostolischen Vikariates Schweden haben ihre Dankbarkeit bekundet durch Gründung eines *»Bischof-Müller-Fondes«,* dessen Zweckbestimmung dem hohen Jubilaren anheimgestellt ist.

Gewiß werden die vielen Freunde und Gönner Bischof Müllers in der Schweiz die Gelegenheit benützen, zugleich mit ihren besten Glückwünschen eine Jubiläumsgabe an den »Bischof-Müller-Fond« beizufügen. Milde Gaben können mit dem Vermerk »Bischof-Müller-Fond« unter der Adresse: Bischof Joh. Erik Müller, Stockholm, an das Postcheckamt Luzern Nr. VII/447 einbezahlt werden. Allen edlen Gebern zum voraus ein herzliches »Vergelts Gott«. F. L.

Priester-Exerzitien

August: 2. bis 6. in Rheineck; 2. bis 11. (H.H. Dr. Rahner) in Schönbrunn; 2. August bis 1. September, 30 Tage (H.H. Prof. Rast) in Schönbrunn; 16. bis 20. in Solothurn; 23. bis 27. (H.H. Riedweg) in Schönbrunn; 23. bis 27. Retraite sacerdotal à Soleure; 23. bis 27. (H.H. P. W. Gier, S.V.D., Rom) in Wolhusen.

September: 6. bis 10. in Solothurn; 13. bis 17 in Chur; 20. bis 23. in Mariastein; 20. bis 24. in Oberwaid; 20. bis 24. in Rheineck; 20. bis 24. (H.H. Riedweg) in Schönbrunn; 20. bis 24. (H.H. P. W. Gier, S. V. D., Rom) in Wolhusen.

Oktober: 4. bis 7. in Mariastein; 4. bis 8. in Rheineck; 4. bis 8. in Oberwaid; 11. bis 15. (H.H. Dr. J. Fleischlin) in Dußnang; 11. bis 15. in Solothurn; 11. bis 15. in Schönbrunn; 11. bis 15. (H.H. P. W. Gier, S.V.D., Rom) in Wolhusen; 18. bis 22. (H.H. P. W. Gier, S.V.D., Rom) in Wolhusen.

November: 8. bis 12. in Schönbrunn; 15. bis 19. in Schönbrunn.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Infolge Resignation des bisherigen Inhabers, wird die Pfarrei Waltenschwil (Aargau) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Anmeldungen sind bis zum 1. August 1943 an die bischöfliche Kanzlei erbeten. *Die bischöfliche Kanzlei.*

Kurhaus Kreuz
Mariastein bei Basel

Rheumaleidende finden Spezialbehandlung.
Ständige ärztliche Kontrolle durch Kurarzt.
Pauschal-Pensionspreis Fr. 8.80.
Verlangen Sie Prospekte.

Randa 1445 m ü. M. - Nähe Zermatt von Werra, Bes.
Hotel Weißhorn 20 Minuten Bahn vor **Zermatt**
Reizender Sommerkurort im Hochgebirge. Prächtiges Exkursionsgebiet. Pension Fr. 10.— bis Fr. 12.50. Pauschalarrangement 7 und 14 Tage. Katholisches Haus. Beste Referenzen

Ferien-Lektüre durch die Buchhandlung Räber & Cie. Luzern

Kundenurteil

Die Soutanelle sitzt wie gewohnt prima!
J. L. Pfr.

Priesterkleider
Feinmaß, Maßkonfektion Vorteilh. Preise
R. Roos, Sohn, Luzern
Leodegarstraße 7 Telephon 2 03 88

Meßwein
sowie in- und ausländische
Tisch- und Flaschenweine
empfehlen
Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten
Beeidigte Meßweinlieferanten

Katholische
Ehe anbahnung, diskret, streng reell erfolgreich
Kirchliche Billigung
Auskunft durch Neuland-Bund, Basel 15/H Fach 35 603

Kirchenausstattungen aus
Marmor
Kalkstein, Serpentin, Sandstein.
Renovationen, Aufpolieren, Ersatz.
Grabmale, Gedenkplatten, Gedenktafeln.
Cueni & Cie., Laufen (B. J.)

Neu erschienen:
Sühnesamstag
(Sprechchormesse für kirchlichen Gebrauch)
zum Unbefleckten Herzen Mariae
von J. Rutishauser S. M. B.
8 seitig / 1 Stück -.10 / 12 Stück 1.- / 50 Stück 4.- / 100 Stück 7.-
(Siehe Textteil)
Zu beziehen durch
VERLAG NAZARETH, BASEL

Intentionenbüchlein
(Diarium missarum intentionum)
128 Seiten
In schwarzes Leinen gebunden Fr. 2.50
Verlag Räber & Cie. Luzern

Für die Ferien ein schönes Buch:
KARL BORROMÄUS HEINRICH
Bergwart Johannes
Blätter aus einem Tagebuch
Drei Bildtafeln. In Halbleinen Fr. 5.50
»Ich habe das schmerzliche Ringen und Reifen dieses jungen Mannes mit einer Anteilnahme und Spannung verfolgt, die der eines passionierten Romanlesers wohl um nichts nachsteht. In der Tat geht es auch hier um ein Schicksal, um das Schicksal einer Seele, die Gott sucht, und schließlich findet, als überreichen Gewinn.« (Maria Einsiedeln)
Die »Kölnische Volkszeitung« schrieb über den Dichter Heinrich: »Bewunderung und Verehrung, und mehr noch liebende Verehrung als nur den kalten Lobspruch seiner Kunst, verdient dieser Dichter, in dem sich zu selten rein gefügter Einheit die Verschmelzung des Künstlers und des Religiösen vollzog.«
Verlag Räber & Cie., Luzern

L. RUCKLI JUNIOR, LUZERN
Gold- und Silberschmiedewerkstatt
KIRCHENKUNST
TELEPHON 24244 BAHNHOFSTRASSE 22a

Kleines Volksmeßbuch
Von P. Bomm

Kunstleder, biegsam, Rotschnitt	Fr. 2.60
bei 10 Stück	Fr. 2.55
bei 25 Stück	Fr. 2.50
bei 50 Stück	Fr. 2.45
Leinwand Rotschnitt	Fr. 3.10
bei 10 Stück	Fr. 3.05
bei 25 Stück	Fr. 3.—
bei 50 Stück	Fr. 2.95

Vorrätig in der
Buchhandlung **Räber & Cie.**
Luzern

Atelier für kirchliche Kunst
A. BLANK VORM. MARMON & BLANK
WIL ST GALLEN
Ausführung von Altären, Statuen u. kunstgewerblichen Arbeiten für Kirchen Kapellen u. das christliche Heim. Restauration alter Schnitzwerke u. Gemälde. Diebessichere Tabernakeleinbauten. Kunstgewerbliche Holzgrabzeichen